



Durchführung von Kenntnisprüfungen gemäß §45 PflAPrV (Pflegerberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) im Land Hessen

Stand: 08.11.2021

Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe

Regierungspräsidium Darmstadt

Inhalt

1	Grundsätzliche Hinweise und Rahmenbedingungen	2
2	Praktischer Prüfungsteil	2
2.1	Prüfungsgegenstand Anzahl der Pflegesituationen	2
2.2	Mögliche Prüfungsorte (Einrichtungen) und Wahl des Prüfungsorts	2
2.3	Vorbereitung (Vorbereitungstag)	3
2.4	Fachprüfer*innen	3
2.5	Empfehlung zur Vorbereitung auf die praktische Prüfung	3
3	Mündlicher Prüfungsteil	4
3.1	Prüfungsgegenstand und Leitplanken zur Ausgestaltung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	4
3.2	Zeitlicher Umfang und Vorbereitungszeit	7
3.3	Fachprüfer*innen	7
4	Bestehen der Kenntnisprüfung und Wiederholungsmöglichkeit	7

1 Grundsätzliche Hinweise und Rahmenbedingungen

Die Kenntnisprüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsteil, wobei die Kenntnisprüfung dabei eine Einheit bestehend aus den beiden Prüfungsteilen darstellt, weshalb die beiden Prüfungsteile im zeitlichen Zusammenhang, ca. innerhalb eines Jahres durchgeführt werden sollen. Die Kenntnisprüfung kann (anders als der Anpassungslehrgang) nur unter Beteiligung einer Pflegeschule abgelegt werden. Der Bundesgesetzgeber hat keine Möglichkeit eröffnet, Kenntnisprüfungen an weiteren als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen anzubieten.

2 Praktischer Prüfungsteil

2.1 Prüfungsgegenstand Anzahl der Pflegesituationen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus der pflegerischen Versorgung, Unterstützung und Begleitung pflegebedürftiger Menschen in zwei bis vier Pflegesituationen. Eine Pflegesituation umfasst dabei die pflegerische Versorgung, Unterstützung und Begleitung eines pflegebedürftigen Menschen im Sinne der Pflegeprozessgestaltung und unter Berücksichtigung der identifizierten Pflegebedarfe, der mit dem pflegebedürftigen Menschen identifizierten Pflegeziele sowie der Evaluation des Erfolgs der Maßnahmen. Ebenso muss eine angemessene Kommunikation zwischen der zu prüfenden Pflegefachperson in Anerkennung, dem pflegebedürftigen Menschen sowie weiteren beteiligten Akteur*innen (Angehörige, Kolleg*innen) erkennbar sein. Für die Gestaltung einer Pflegesituation stehen maximal 120 Minuten zur Verfügung (§45 Abs. 5 PflAPrV).

Die im Festsetzungsbescheid definierte Anzahl der im Rahmen der praktischen Prüfung zu gestaltenden Pflegesituationen (zu verstehen als Anzahl der in der praktischen Kenntnisprüfung zu pflegenden Personen) wird durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter Berücksichtigung des individuellen Umfangs der feststellbaren wesentlichen Unterschiede/Defizite festgesetzt, die die Pflegefachperson in Anerkennung hinsichtlich ihrer abgeschlossenen Ausbildung/ ihres abgeschlossenen Studiums aufweist.

Im Rahmen der Kenntnisprüfung müssen durch jede zu prüfende Pflegefachperson in Anerkennung mindestens zwei umfassende Pflegesituation im oben dargestellten Sinne gestaltet werden. Besteht der praktische Teil der Kenntnisprüfung aus drei oder vier Pflegesituationen, so sollen mindestens zwei Pflegesituation (1 und 2) in *umfassender* Weise gestaltet werden. Umfassend bedeutet in diesem Sinne, dass mehrere Pflegephänomene, die Ausgangspunkt und Erfordernis pflegerischer Interventionen darstellen, im Rahmen der Versorgung berücksichtigt werden.

Die weiteren Pflegesituationen (3 und ggf. 4) können einerseits umfassend in dem zuvor dargestellten Sinne gestaltet werden; es ist jedoch auch möglich, dass (bspw. unter Berücksichtigung von Situationsbedingungen, Rahmenbedingungen des Versorgungssettings, der bereits im Rahmen der umfassenden Pflegesituationsgestaltung gezeigten Kompetenzen) im Rahmen jener Pflegesituationen nur bestimmte Pflegephänomene einer zu versorgenden pflegebedürftigen Person als Anlass zur pflegerischen Unterstützung berücksichtigt werden. Die Gründe für diese Entscheidung in diesem Fall sind im Prüfungsprotokoll darzulegen.

Grundsätzlich soll bei der Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfung auch das Vermögen der zu prüfenden Person zum situationsangemessenen, flexiblen Arbeiten und zum ggf. notwendigen Abweichen von geplanten Handlungsschritten berücksichtigt bzw. gewürdigt werden. Die Fachprüferinnen und Fachprüfer können während der Prüfung Nachfragen stellen, die sich auf das praktische Vorgehen beziehen.

2.2 Mögliche Prüfungsorte (Einrichtungen) und Wahl des Prüfungsorts

Die Durchführung des praktischen Prüfungsteils findet in einem (!) der folgenden Einrichtungen statt:

- a. Stationäre Akutversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V (u.a. Akutkrankenhäuser)
- b. Stationäre Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI (u.a. Pflegeheime)

- c. Ambulante Akut-/Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V (u.a. ambulante Pflegedienste)

Dabei kommen ausschließlich jene Einrichtungen in Betracht, die selbst im Rahmen der deutschen Pflegeausbildung Ausbildungsplätze anbieten (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder im Rahmen der Bereitstellung von Praxisplätzen zur Durchführung von Pflichteinsätzen).

Die Wahl des Einsatzbereichs, in dem der praktische Teil der Kenntnisprüfung stattfindet, erfolgt durch die Pflegefachperson in Anerkennung in Absprache mit der beteiligten Pflegeschule sowie der Einrichtung, in dem der praktische Teil der Kenntnisprüfung stattfinden soll. Die Einrichtung, in dem die praktische Prüfung erfolgt, muss dem Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen der Prüfungsanmeldung mitgeteilt werden. Wird der praktische Teil der Kenntnisprüfung in der ambulanten Akut-/Langzeitversorgung abgelegt, so werden die Fahrzeiten, die entstehen, um die zu versorgenden pflegebedürftigen Menschen in ihrer jeweiligen Häuslichkeit aufzusuchen, nicht zur Prüfungszeit hinzugerechnet.

2.3 Vorbereitung (Vorbereitungstag)

Zur Vorbereitung auf die Prüfung in der jeweiligen Pflegesituation erfolgt am Tag vor der Prüfungsdurchführung eine Prüfungsvorbereitung in Form einer Informationssammlung, für die der zu prüfenden Person insg. 240 Minuten zur Verfügung stehen, wobei diese Vorbereitungszeit nicht auf die Prüfungszeit angerechnet wird. Im Rahmen der Informationssammlung kann die zu prüfende Pflegefachperson in Anerkennung sich ein umfassendes Bild über die am Prüfungstag (praktischer Prüfungsteil) zu pflegenden Menschen machen. Dazu kann sie unterschiedliche Informationsquellen nutzen (Pflegerberichte und Pflegeanamnesen, ärztliche Berichte, Gespräche mit der pflegebedürftigen Person und/oder deren Angehörigen, Kolleg*innen im (multiprofessionellen) Team). Die zu prüfende Pflegefachperson in Anerkennung kann sich zu jenen erhobenen Informationen Notizen anfertigen.

Auf dieser Grundlage fertigt die zu prüfende Pflegeperson in Anerkennung in den Räumen der beteiligten Pflegeschule unter Aufsicht eine Pflegeplanung an. Weitere Hilfsmittel als die von der Pflegefachperson verschriftlichten Notizen zur Informationssammlung sind nicht zulässig. Dazu steht ein Zeitfenster von 120 Minuten zur Verfügung, das nicht auf die Prüfungszeit angerechnet wird. Die Pflegeplanung soll für zwei umfassende Pflegesituationen im oben dargestellten Sinne vorgenommen werden. Ist die Kenntnisprüfung in bis zu zwei weiteren Pflegesituationen (3 und ggf. 4) gemäß des Festsetzungsbescheid notwendig, so ist es ausreichend, dass die zu prüfende Pflegefachperson in Anerkennung sich im Rahmen der Informationssammlung die notwendigen Informationen eingeholt hat, um im Rahmen der praktischen Prüfung auch jene pflegebedürftigen Menschen (umfassend) versorgen zu können.

Die zu prüfende Pflegefachperson in Anerkennung soll über das Vorbereitungs- und Prüfungsprozedere durch mindestens eine der Fachprüfer*innen aufgeklärt werden. Am Prüfungstag soll zu Beginn der Prüfung eine mündliche Übergabe an die Prüfenden durch die zu prüfende Pflegefachperson in Anerkennung erfolgen. Dabei soll die zu prüfende Person ebenfalls ihr geplantes Vorgehen am Prüfungstags (von dem ggf. situationsbedingt abgewichen werden muss) darstellen.

2.4 Fachprüfer*innen

Die Leistung wird durch zwei Prüfer*innen bewertet:

- ein*e Fachprüfer*innen, die an einer Pflegeschule unterrichtet gemäß §10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV und
- ein*e Fachprüfer*in, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person gemäß §4 Abs. 1 PflAPrV qualifiziert ist (Voraussetzung: Grundqualifikation im Pflegeberuf, 300std. Berufspädagogische Qualifikation, Wahrnehmung der 24-stündigen Pflichtfortbildung, mind. ein Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf in den letzten fünf Jahren oder

2.5 Empfehlung zur Vorbereitung auf die praktische Prüfung

Da es sich um eine Prüfung im realen Versorgungssetting handelt, besteht die Empfehlung zur Vorbereitung auf die Prüfung durch ein Praktikum von mindestens vier Wochen im Einsatzbereich, in dem der praktische Teil der Kenntnisprüfung stattfinden wird.

3 Mündlicher Prüfungsteil

3.1 Prüfungsgegenstand und Leitplanken zur Ausgestaltung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

Im Rahmen der Konzeption des mündlichen Prüfungsteils der Kenntnisprüfung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Grundlage des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung soll eine Falldarstellung bilden, im Rahmen derer die persönlichen, sozialen und strukturellen Bedingungen der Versorgungssituation eines pflegebedürftigen Menschen und dessen Umwelt (Angehörige, Familie) aufgezeigt werden. Diese Falldarstellung ist der Ausgangspunkt und die Grundlage für anwendungs- und problemorientierte Prüfungsaufgaben. Die Prüfungsaufgaben umfassen mind. drei Kompetenzbereiche (Anlage 2 PflAPrV), wobei Kompetenzbereich 1 und 2 obligatorisch im Rahmen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung berücksichtigt werden müssen; ein weiterer Kompetenzbereich (Kompetenzbereich 3, 4 oder 5) soll nach Wahl der Prüfenden in den Prüfungsaufgaben berücksichtigt werden. Je Kompetenzbereich sollen mind. zwei einzelne Prüfungsaufgaben vorliegen, mittels deren Bearbeitung/Beantwortung die zu prüfenden Personen ihre Kompetenzen einer Leistungsbewertung zugänglich machen kann. Die Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben je Kompetenzbereich sollte eine Ausgewogenheit hinsichtlich der Niveaustufen (Erinnern, Verstehen, Anwenden, Analysieren, ggf. auch Evaluieren und Kreieren; vgl. Taxonomie kognitiver Lernziele, vgl. Anderson et al. (2001); revidierte Taxonomie von Bloom) sicherstellen.

- **Kompetenzbereich 1:**

Darstellung der fallbezogenen Pflegeprozessgestaltung unter Berücksichtigung der zentralen Pflegebedarfe, personenbezogenen Ressourcen, primären Pflegeziele und durchzuführenden Pflegeinterventionen

- **Kompetenzbereich 2:**

Aufzeigen eines exemplarischen Beratungsbedarfs und Erläutern eines beispielhaften Beratungsprozesses anhand des exemplarischen Beratungsbedarfs

- **Kompetenzbereich 3:**

Darlegen des Vorgehens bei der Durchführung einer mit dem Fallbeispiel verbundenen exemplarischen ärztlichen Anordnung oder Darlegung von Gestaltungsmöglichkeiten der interprofessionellen Kommunikation in der Versorgungsgestaltung in dem gewählten Praxisfeld

- **Kompetenzbereich 4:**

Darlegen eines Aspekts zur Qualitätssicherung des pflegerischen Handelns bezogen auf den Fall unter Bezugnahme auf die zur Verfügung stehende wissenschaftliche Evidenz (vor allem Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege)

- **Kompetenzbereich 5:**

Aufzeigen von Aspekten, die eine professionelle, theoretisch und ethisch reflektierte Pflege und pflegerische Versorgung im Kontext der Fallsituation ausmachen

Exemplarisches Fallbeispiel und exemplarische Prüfungsaufgaben

Fallbeispiel

Sie versorgen im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau in einem ambulanten Pflegedienst das kinderlose Ehepaar Rudolphi. Von Ihren Kolleg*innen wissen Sie, dass Rita Rudolphi (78 Jahre alt) und Achim Rudolphi (77 Jahre alt) bis vor sechs Jahren ein sehr aktives Ehepaar waren. Beide fuhren oft in Urlaub, pflegten ihre Freundschaften in der Nachbarschaft. Vor vier Jahren nahm Achim Rudolphi zunehmend wahr, dass seine Ehefrau sich veränderte. Sie konnte sich zunehmend schlechter orientieren. Tätigkeiten wie Kochen und Einkaufen fielen ihr schwerer, häufig vergaß sie Dinge und konnte ihre Tätigkeiten nicht gut planen und strukturieren. Nach einigen Arztbesuchen stellte der Arzt schließlich die Diagnose Demenz.

Nach einem Sturz im vergangenen Jahr und einem längeren stationären Klinikaufenthalt hat sich der Zustand von Rita Rudolphi deutlich verändert. Rita Rudolphi ist sehr unsicher im Gehen und hat große Angst erneut zu fallen. Sie ist zunehmend antriebslos, an manchen Tagen hat sie so wenig Kraft, dass sie den Tag im Bett verbringt. Sie merkt selbst, dass sie häufig Dinge vergisst, was sie sehr traurig macht. Durch die längere Versorgung mit einem transurethralen Blasenkatheter während des Klinikaufenthalts hat sich zudem eine Urininkontinenz entwickelt. Da die Inkontinenz für Rita Rudolphi sehr belastend ist, trinkt sie häufig nicht genügend Flüssigkeit.

In einem gemeinsamen Gespräch erzählt der Ehemann Achim Rudolphi Ihnen, dass ihm die Unterstützung seiner Frau schwerfalle. Vor allem die Kommunikation sei häufig ein Problem. Er überlege langsam, ob es nicht besser sei, wenn seine Frau in einem Pflegeheim versorgt werden würde. Aber er könne es nicht über das Herz bringen, seine Frau in ein Pflegeheim zu bringen.

Kompetenzbereich I: Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren (~ 25 Minuten)

- Analysieren Sie die Situation des Ehepaar Rudolphi. Leiten Sie aus dem vorgegebenen Fallbeispiel fünf zentrale Pflegeprobleme ab und stellen Sie diese dar. (Richtwert: 4 Minuten)
- Definieren Sie anhand der fünf Pflegeprobleme erreichbare Pflegeziele, die Sie gemeinsam mit Rita und Achim Rudolphi erreichen wollen. (Richtwert: 4 Minuten)
- Stellen Sie Pflegeinterventionen dar, die Sie nutzen können, um diese Pflegeziele zu erreichen. Begründen Sie dabei, weshalb die jeweiligen Pflegeinterventionen nützlich sind, um das Pflegeziel zu erreichen. (Richtwert: 10 Minuten)
- Zeit für Rückfragen und weitergehende Fragen (Richtwert: 7 Minuten)

Kompetenzbereich II: Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten (~ 15 Minuten)

Achim Rudolphi teilt Ihnen mit, wie schwer es ihm fällt, seine Ehefrau zu unterstützen. Die Kommunikation mit ihr fällt ihm schwer, häufig fühlt er sich überlastet. Die Inkontinenz seiner Ehefrau stellt für ihn als pflegenden Angehörigen eine große Herausforderung dar.

- Definieren Sie Pflegeberatung und beschreiben Sie die Schritte eines Beratungsprozesses. (Richtwert: 4 Minuten)
- Stellen Sie anhand eines beispielhaften Beratungsbedarfs von Herrn Rudolphi dar, wie Sie ihn im Rahmen der Pflegeberatung unterstützen können. (Richtwert: 5 Minuten)
- Zeit für Rückfragen und weitergehende Fragen (Richtwert: 6 Minuten)

Kompetenzbereich III: Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systematischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten (~ 20 Minuten)

Damit die Versorgung von Menschen mit Demenz gelingt, braucht es eine gute Zusammenarbeit unterschiedlicher Personen und Berufsgruppen.

- Nennen Sie Konflikte, die in Teams, die aus vielen Angehörigen unterschiedlicher Berufe bestehen, auftreten können. Was können Sie als Pflegeperson beitragen, damit diese Konflikte gelöst werden können? (Richtwert: 4 Minuten)

- Nennen Sie unterschiedliche Personen und Personengruppen, die in die Versorgung des Ehepaars Rudolphi einbezogen werden bzw. einbezogen werden sollten. (Richtwert: 4 Minuten)
- Beschreiben Sie Aufgaben der Pflege in der Zusammenarbeit mit diesen unterschiedlichen Personen und Personengruppen. (Richtwert: 5 Minuten)
- Zeit für Rückfragen und weitergehende Fragen (Richtwert: 7 Minuten)

Kompetenzbereich IV: Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen (~ 20 Minuten)

Harninkontinenz ist ein weit verbreitetes Problem, das mit steigendem Risiko im Alter auftreten kann und statistisch gesehen häufiger Frauen betrifft. Auch Rita Rudolphi ist harninkontinent. Die Förderung der Kontinenz im Sinne des Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) ist daher eine wichtige pflegerische Aufgabe.

- Stellen Sie dar, welche Bedeutung die Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) für die professionelle Pflege und Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in Deutschland haben. (Richtwert: 4 Minuten)
- Erläutern Sie am Beispiel von Rita Rudolphi, wie Sie als Pflegefachmann / Pflegefachfrau den Expertenstandard „Förderung der Harnkontinenz in der Pflege“ umsetzen. (Richtwert: 5 Minuten)
- Begründen Sie, welchen Beitrag Pflegeforschung zur Qualitätsentwicklung in der Pflege leisten kann und warum es schwierig ist, Forschungsergebnisse in der Pflege zu nutzen. (Richtwert: 4 Minuten)
- Zeit für Rückfragen und weitergehende Fragen (Richtwert: 7 Minuten)

Kompetenzbereich V: Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen (~ 20 Minuten)

Bei pflegebedürftigen Menschen mit kognitiven Einschränkungen, beispielsweise auf Grund einer Demenz, stellen sich häufig ethisch relevante Fragestellungen. Vor allem besteht häufig die Gefahr, dass die Autonomie der pflegebedürftigen Menschen eingeschränkt ist.

- Erläutern Sie die Bedeutung der Ethik für das pflegerische Handeln. (Richtwert: 4 Minuten)
- Analysieren Sie die Situation, leiten Sie einen ethischen Konflikt ab, beschreiben Sie diesen erklären Sie, worin dieser Konflikt genau besteht. (Richtwert: 5 Minuten)
- Finden Sie Ideen, wie Sie im dargelegten Fall dazu beitragen können, dass die Autonomie von Rita Rudolphi gefördert wird. (Richtwert: 4 Minuten)
- Zeit für Rückfragen und weitergehende Fragen (Richtwert: 7 Minuten)

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung soll sich hinsichtlich der Fallbeschreibung auf einen anderen Versorgungsbereich und auf ein anderes Lebensalter des pflegebedürftigen Menschen in der zu bearbeitenden Fallkonstellation beziehen im Unterscheid zum praktischen Teil der Kenntnisprüfung / zu den praktischen Teilen der Kenntnisprüfung. (§45 Abs. 2 PflAPrV).

			Praktischer Teil der Kenntnisprüfung								
			Stat. Akutpflege			Stat. Langzeitpflege			Amb. Akut- und Langzeitpflege		
			K/J	E	A	K/J	E	A	K/J	E	A
Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung	Stat. Akutpflege	K/J					✓	✓		✓	✓
		E				✓		✓	✓		✓
		A				✓	✓		✓	✓	
	Stat. Langzeitpflege	K/J		✓	✓					✓	✓
		E	✓		✓				✓		✓
		A	✓	✓					✓	✓	
	Amb. Akut- und Langzeitpflege	K/J		✓	✓		✓	✓			
		E	✓		✓	✓		✓			
		A	✓	✓		✓	✓				

K+J: Kind und Jugendlicher (Menschen bis einschl. 18 Jahre) / E: Erwachsener Mensch / A: Alter Mensch

3.2 Zeitlicher Umfang und Vorbereitungszeit

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung umfasst einen Umfang mindestens 45 und maximal 60 Minuten (vgl. §45 Abs. 3 PflAPrV). Eine maximal 60-minütige Vorbereitungszeit, die die zu prüfende Person nutzen kann, um sich auf den Fall bzw. die Situationsbeschreibung und die Fragen/Aufgaben vorzubereiten, wird nicht in die Prüfungszeit einberechnet. Die zu prüfende Pflegefachperson in Anerkennung kann sich Notizen machen, die sie in der Prüfung nutzen kann. Eine Aufsicht stellt während der Vorbereitungszeit sicher, dass keine Hilfsmittel innerhalb der Vorbereitung auf die Prüfung genutzt werden.

3.3 Fachprüfer*innen

Die Leistung wird durch zwei Fachprüfer*innen bewertet, die an einer Pflegeschule gemäß §10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV unterrichten.

4 Bestehen der Kenntnisprüfung und Wiederholungsmöglichkeit

Die Kenntnisprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfer*innen jede Pflegesituation des praktischen Teils übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten und den mündlichen Teil in einer Gesamtbetrachtung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Eine Wiederholungsprüfung ist bezogen auf jede einzelne Pflegesituation und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils einmal möglich. (§45 Abs. 7 PflAPrV)